



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Kaufverträge

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



II.21

Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Kaufverträge – Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer

Nach einer Idee von Tobias Maier



© RAABE 2020

© alvarez/E+

Die Schülerinnen und Schüler haben in ihrem Leben schon unzählige Kaufverträge geschlossen, jedoch passiert dies nicht immer bewusst. In dieser Einheit werden die Schritte und Bedingungen von Kaufverträgen unter die Lupe genommen. Anhand von Gesetzestexten werden die Begriffe Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Mangel und Widerruf erarbeitet. Die Auszubildenden lernen Verträge und Rechtsfälle zu beurteilen und entsprechende Paragraphen anzuführen. Sie können fehlerhafte Verträge sowie Mängel erkennen und diese rechtsgültig beanstanden.

KOMPETENZPROFIL

Dauer:	9 Unterrichtsstunden
Kompetenzen:	Gesetzestexte anwenden; Rechtsfälle beurteilen; Geschäftsfähigkeit und Rechtslage bei Kaufverträgen kennen; fehlerhafte Kaufverträge und Mängel erkennen; Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unterscheiden
Thematische Bereiche:	Vertragsrecht; Kaufverträge; Gewährleistung und Widerruf bei Internetkäufen; Geschäftsfähigkeit; Mängel; Rückgaberecht
Medien:	Gesetzestexte, Rechtsfälle, Lückentexte
Zusatzmaterialien:	Auszug aus dem BGB, Anfechtung von Kaufverträgen, Glossar

Fachliche Hinweise

Ob ein Geschäftspartner geschäftsfähig ist oder nicht, kann ein Verkäufer nicht immer erkennen. Das Gesetz schützt jedoch Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige. Auch wenn für den Verkäufer bei Vertragsschluss die Geschäftsunfähigkeit des Kunden nicht ersichtlich war, muss der Kunde im Nachhinein lediglich beweisen, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geschäftsunfähig war. Das Risiko, z. B. die Kosten der Rückerstattung oder eines Gerichtsverfahrens, trägt der Verkäufer.

Vor dem siebten Lebensjahr sind Minderjährige geschäftsunfähig und können keine rechtsgültigen Verträge schließen. Eine Übergangsphase lässt sich für 7- bis 18-Jährige ausmachen: Sie sind beschränkt geschäftsfähig. Konkret bedeutet das, dass sie Verträge schließen können, sofern ihre Eltern diesen vorher zustimmen oder diese nachher genehmigen. Grundsätzlich gültig sind überdies Rechtsgeschäfte, die den Minderjährigen ab 7 ausschließlich rechtliche Vorteile bringen. Eine Sonderregelung stellt der sogenannte „Taschengeldparagraf“ § 110 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) dar. Er sieht die Rechtsgültigkeit von Verträgen vor, die von beschränkt Geschäftsfähigen mit frei verfügbarem Geld geschlossen wurden. Ein gängiges Beispiel hierfür ist Taschengeld. Allerdings gilt diese Sonderregelung nur für Barkäufe. Dadurch schützt sie Kinder und Jugendliche vor Handyverträgen und Ratenzahlungen. Volljährige sind unbeschränkt geschäftsfähig und können rechtswirksam Verträge schließen – es sei denn, sie leiden unter einer dauerhaften geistigen Erkrankung. Im Alltag schließen wir fast jeden Tag Kaufverträge. Bestellen wir beim Bäcker Brötchen oder klicken in einem Onlineshop auf den Button „Verbindlich bestellen“, stellen wir einen Kaufantrag. Dieser kann anschließend von der Bäckereifachverkäuferin oder dem Betreiber des Internethandels angenommen oder abgelehnt werden. Gemäß §§ 145 ff. BGB kommt ein Kaufvertrag nur dann zustande, wenn zwei Willenserklärungen zusammenkommen: ein Antrag und die Annahme. Diese müssen inhaltlich übereinstimmen. Macht ein Verkäufer ein Angebot und der Käufer nimmt es zu spät an oder ändert die Menge, stellt dies einen neuen Antrag dar. Dieser muss vom Verkäufer erst bestätigt werden (§ 150 BGB).

Ist eine oder sind beide Willenserklärungen ungültig, spricht man von Nichtigkeit, d. h. einem ungültigen Rechtsgeschäft. Nichtig wird ein Kaufvertrag, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Formvorschrift (z. B. notarielle Beurkundung bei einem Grundstückskauf) verletzt wird, es sich um ein Schein- oder Scherzgeschäft (§§ 117/118 BGB) handelt oder wenn einer der Vertragspartner geschäftsunfähig ist. Im Gegensatz dazu sind anfechtbare Kaufverträge zunächst durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen rechtsgültig zustande gekommen. Unter bestimmten Bedingungen lässt es das Gesetz jedoch zu, eine Willenserklärung und damit den Kaufvertrag durch eine Anfechtungserklärung (§ 105 BGB) rückwirkend ungültig zu machen (§ 143 BGB). Hierzu zählen beispielsweise Erklärungs-, Inhalts- und Eigenschaftsirrtum oder arglistige Täuschung.

Weitverbreitet ist die Annahme, dass sämtliche gekaufte Waren bei Nichtgefallen zurückgegeben werden können. Dies ist ein Irrtum: Während bei Kaufverträgen, die über das Internet geschlossen wurden, ein vierzehntägiges Widerrufs- und Rückgaberecht besteht (§§ 312g, 355 BGB), existiert keine vergleichbare Regelung für Kaufverträge im Ladengeschäft. Relevant ist für diese vielmehr das gesetzliche Gewährleistungsrecht, das ab dem Kauf zwei Jahre in Anspruch genommen werden kann. Das gesetzliche Gewährleistungsrecht greift bei Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages existierten (§ 433 BGB). Zu unterscheiden sind offene Mängel, die sofort erkennbar sind, von verdeckten Mängeln, die erst durch Prüfung oder nach Benutzung offenbar werden.

Nach Entdeckung müssen Mängel unverzüglich gegenüber dem Verkäufer angezeigt werden. Es herrscht eine Beweislastumkehr. Innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf wird demnach grundsätzlich angenommen, dass die Ware zum Kaufzeitpunkt mangelhaft war, wenn Mängel zum Vorschein treten. Es ist am Verkäufer, zu beweisen, dass der Käufer den Mangel z. B. durch unsachgemäße Benutzung verursacht hat. Ansonsten ist er verpflichtet, den Mangel durch Reparatur oder Neulieferung zu beseitigen (§ 439 BGB). Nach einem halben Jahr muss der Käufer beweisen, dass der Mangel bereits zum Kaufzeitpunkt existierte. Von der Gewährleistung zu unterscheiden sind Garantien, die freiwillig vom Hersteller gegeben und mit diesem abgewickelt werden.

Ergänzendes Material

- ▶ <https://www.youtube.com/watch?v=NN4RiiLLRjM>

Das Lehrvideo der Hamburger Hochschule für Angewandte Wissenschaften unterscheidet, ähnlich wie auf dem Arbeitsblatt M 2, die drei Phasen der Geschäftsfähigkeit. Hauptaugenmerk liegt auf dem Taschengeldparagraf § 110 BGB, der anhand eines fiktiven Charakters, des beschränkt geschäftsfähigen Tim, erklärt wird. Aufgrund seiner Kürze kann das Video gut in Ergänzung des Materials M 2 oder M 3 verwendet werden. Es ist für Schüler ansprechend aufbereitet, da es mit Figuren aus der Zeichentrickserie South Park animiert ist.

- ▶ <http://www.taschengeldparagraf.com/>

Diese (private) Internetseite versammelt alle Informationen rund um Taschengeld, vom Taschengeldparagrafen über die aktuelle Taschengeldtabelle bis hin zu den Möglichkeiten der Eröffnung eines Kinderkontos.

Didaktisch-methodische Hinweise

Zu Anfang beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler¹ mit der Frage, wer geschäftsfähig ist und somit Verträge schließen darf. Dabei ist die Struktur so aufgebaut, dass die Schüler Lösungen entdecken können und die Materialien sich sowohl für Einzel- als auch für Partnerarbeit eignen. Den Schwerpunkt bilden das Üben der Arbeit mit Gesetzestexten und das systematische Anwenden der daraus abgeleiteten Informationen zum Lösen von Fällen.

Anschließend wird der Fokus auf exemplarisches Lernen und die Arbeit mit grafischen Darstellungen gelegt, die die Schüler beim Verständnis des Zustandekommens von Kaufverträgen in ausgewählten Beispielfällen unterstützen sollen. Ein methodisches Highlight folgt zur Vertiefung – die Methode Think-Pair-Square-Share.

Nachdem die Schüler den Gesetzestext vertieft haben, werden sie als mündige Verbraucher aktiviert, die ihre Gewährleistungs- und Widerrufsrechte kennen und geltend machen, und in den Mittelpunkt gestellt. Hierfür sind die Aufgaben so konzipiert, dass die Lernenden entweder die Perspektive eines von Mangelware betroffenen Verbrauchers einnehmen (M 8) oder die eines sachkundigen Beraters (M 9).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf nur noch „Schüler“ verwendet. Selbstverständlich sind damit immer auch Schülerinnen gemeint.

Auf einen Blick

1./2. Stunde

Grundwissen Geschäftsfähigkeit

Lernziel: Die Schüler beschreiben und beurteilen unter Verwendung von Fachbegriffen einfache Rechtsfälle zu Geschäftsfähigkeit.

M 1 **Geschäftsfähigkeit** – Was ist rechtens?

M 2 **Von Fall zu Fall** – Gilt das oder nicht?

ZM 1 **Auszug aus dem BGB, Abschnitt 3: Rechtsgeschäfte**

ZM 2 **Auszug aus dem BGB, Abschnitt 8: Einzelne Schuldverhältnisse**



3.–6. Stunde

Kaufverträge von Antrag bis Annahme

Lernziel: Die Lernenden beschreiben die gegenseitigen Verpflichtungen von Käufern und Verkäufern durch Kaufverträge und beurteilen Kaufverträge hinsichtlich Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.

M 3 **Vorwissen: Geschäftsfähigkeit**

M 4 **Wann beginnt ein Kaufvertrag?**

M 5 **Die Schritte eines Kaufvertrags**

M 6 **Erfüllung und Verpflichtung** – Die zwei Seiten des Kaufvertrags

7.–9. Stunde

Pflichten von Verkäufern bei Mangelware

Lernziel: Die Auszubildenden beurteilen Rechte und Handlungsoptionen von Verbrauchern bei Erhalt von Mangelware.

M 7 **Fehlerhafte Verträge** – Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

M 8 **Was ist ein Mangel?** – Gewährleistung und Umtausch

M 9 **Falsch geklickt und dann?** – Gewährleistung und Widerruf bei Internetkäufen

ZM 3 **Alles auf Anfang?** – Schadensersatz bei angefochtenen Kaufverträgen
Anleitung: Wie gehe ich bei der Beurteilung von angefochtenen Kaufverträgen vor?

ZM 4 **Glossar**



Hinweise und Erwartungshorizonte

Geschäftsfähigkeit – Was ist rechtens?

M 1

Heute bekommen Kinder bereits im jüngsten Alter Geldgeschenke von Verwandten und Freunden. Können Kinder mit diesem Geld kaufen, was sie möchten?

Aufgaben

1. Lesen Sie Text A. Erklären Sie mithilfe der Bilderreihe, auf welchen Wegen Peter und Julian bei dem Verkäufer eine Willenserklärung abgegeben haben könnten. Wie könnten sie ihre Kaufabsicht kommuniziert haben? Geben Sie konkrete Beispiele.
2. Erklären Sie unter Zuhilfenahme von § 104 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) den Begriff „Geschäftsfähigkeit“. Sie finden das **BGB unter** https://raabe.click/wibs_bgb
3. Vervollständigen Sie mithilfe von § 104–108 (1) und § 110 die drei Arten der Geschäftsfähigkeit in der Tabelle. Stellen Sie bei Bedarf Rückfragen an die Lehrkraft.
4. Beurteilen Sie die Rechtslage in dem Eingangsfall aus Text A, indem Sie Ihr erworbenes Wissen verwenden, und beantworten Sie die Frage: Wer ist im Recht?
5. Beurteilen Sie die Gültigkeit des Kaufvertrags von Peter.



Zusatzaufgabe:

Nachdem Peter und Julian 30 Euro von ihrer Großmutter bekommen haben, möchte ihr Vater, dass sie beide das Geld sparen. Trotzdem kauft Peter sich einen Spielcontroller von dem Geldgeschenk. Erläutern Sie, welche Möglichkeiten Vater Karl jetzt hat, um mit dem Kauf von Peter umzugehen.



A: Gekauft ist gekauft?

Karl und Linda Schmidt haben drei Kinder: Das Nesthäkchen Julian ist sechs Jahre alt und besucht noch den Kindergarten. Der zwölfjährige Peter und seine 17-jährige Schwester Stefanie gehen beide vor Ort zur Schule.

Gestern war Oma Gertrud zu Besuch und hat jedem ihrer Enkel 30 Euro geschenkt. Zur Freude von Peter erlaubt ihm sein Vater, sich von dem Geld etwas zu kaufen. Sofort zieht Peter mit Julian los ins Spielzeugland von Herrn Wägemann. Dort kauft jeder einen Spielcontroller für die neue Konsole zum Preis von 29,95 Euro. Beide Geschwister bezahlen mit ihrem eigenen Geld und getrennt voneinander. Zu Hause angekommen, wollen beide gerade anfangen zu spielen, da kommt ihr Vater ins Zimmer und sieht die beiden neuen Spielcontroller. „Julian, du bist noch zu klein für das Spielen an der Konsole, den Controller bringen wir wieder zurück. Warte noch ein bis zwei Jahre, dann gibt's vielleicht ein paar Lernspiele für dich!“

Vater Karl bringt den Controller zurück ins Spielzeugland zum Verkäufer Wägemann. Herr Wägemann ist jedoch der Meinung, dass er den Controller nicht zurücknehmen muss. Er weigert sich, Vater Karl das Geld zurückzuerstatten. Wer ist im Recht?



Von links nach rechts: © PeopleImages/E+, SDI Productions/E+, Imgorhand/E+, milanvirijevic/E+, ChristopherBernhard/E+ (alle: Getty Images Plus)



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Kaufverträge

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

